

ist der Klassenfeind am Werk. Hier liegt der entscheidende Schwerpunkt der Tätigkeit unserer Staatsanwälte und Richter. Wir können feststellen, daß unsere Staatsanwälte und Richter in den Verfahren gegen Spione, Terroristen, Saboteure und Boykottthetzer **mit großer Parteilichkeit vorgehen** und sich ständig bemühen, diese Verbrechen im Zusammenhang mit der jeweiligen politischen Situation zu sehen und richtig zu differenzieren.

Je tiefer die Kenntnisse der Richter und Staatsanwälte sind, je parteilicher sie ihre bedeutsame Funktion ausüben, um so mehr wird jede Anklageschrift, jedes Plädoyer und jedes Urteil an Kraft der Überzeugung bei den Massen gewinnen.

Quelle: „Neue Justiz“ 1955, S. 265/266.

DOKUMENT 116

Auszug

aus „Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren“
von Dr. Ernst Melsheimer

.....
Die Eigenverantwortlichkeit des Gerichts erfordert die Erkenntnis des Richters, daß Unabhängigkeit und Parteilichkeit der Richter untrennbar miteinander verbunden sind. Unabhängigkeit heißt, daß der Richter in seiner Entscheidung unabhängig ist von Weisungen oder „betonten Empfehlungen“, gleichgültig, von wem sie ausgesprochen wurden. Der Richter ist nur dem Gesetz und den Prinzipien unserer Verfassung unterworfen. Unabhängigkeit kann aber niemals Entbindung von der Verantwortlichkeit für die richterliche Entscheidung bedeuten. Der Richter muß sich stets dessen bewußt sein, daß er im Namen der Werktätigen Recht spricht und daß er ihnen verantwortlich ist. In der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen.

Quelle: „Neue Justiz“ 1956, S. 294/295.

*

Der Forderung nach einer echten Parteilichkeit der Rechtsprechung entspricht es, wenn Justizminister Hilde Benjamin in der amtlichen Zeitschrift „Neue Justiz“ zu jedem Plenum des Zentralkomitees der SED Stellung nimmt und daraus neue Aufgaben für die Justiz der Sowjetzone herleitet.

DOKUMENT 117

Auszug

aus „Das 17. Plenum der SED und die Aufgaben der Justiz auf dem Dorfe“
von Hilde Benjamin

.....
Die Entschlüsse des Zentralkomitees der Partei der Arbeiterklasse enthalten stets für alle Staatsorgane wichtige Hinweise und Anleitung; sie lenken in besonders bedeutsamer Weise vor allem die Aufmerksamkeit der Justizorgane auf die jeweilig wichtigsten Gebiete, denen diese ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Die schnelle Verwirklichung der erhaltenen Anleitung in der Praxis ist eine ernste Pflicht aller verantwortlichen Mitarbeiter in der Justiz, vor allem der Richter, Staatsanwälte und Notare.

Quelle: „Neue Justiz“ 1954, S. 97.

Aus nachfolgenden Beispielen ist zu ersehen, wie eine die Forderung nach Parteilichkeit erfüllende Rechtsprechung aussehen muß. Es ist dabei nicht entscheidend, ob es sich — wie im ersten Beispiel — um einen jetzt der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden unterliegenden Fall oder um gerichtliche Erkenntnisse handelt.

DOKUMENT 118

Rat des Kreises Fürstenberg-Oder 2. 12. 1957
(Bez. Frankfurt/Oder)
Landwirtschaft
Bodenrecht und Bodenordnung
26—17/41 Kn/Pö

Der Antragsteller, Ref. Binnenfischerei beim Rat des Bezirkes Frankfurt (O), hat beantragt, den Fischereipachtvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn K. W. und dem Antragsteller, im Interesse des Aufbaus des Sozialismus und zur Steigerung der Produktion in der Fischwirtschaft dahingehend zu ändern, daß dieser Vertrag am 31. 12. 1957 endet und ab 1. 1. 1958 seine Gültigkeit verliert. Die Pachtchutzverhandlung fand am 28. 11. 1957, 8.00 Uhr statt.

Beschlossen und verfügt:

.....
Der am 8. November 1946 zwischen der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg und der Frau M. W., geb. W., in den lt. der 2. Ergänzung zu diesem Vertrag vom 31. 5. 1956 Herr K. W. eingetreten ist, wird gemäß § 5 der VO über die Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (Pachtchutzverordnung) vom 30. 7. 1940 dahingehend geändert, daß er am 31. 12. 1957 endet und ab 1. 1. 1958 seine Gültigkeit verliert.

Die bis zum 31. 12. 1957 fällige Pacht ist durch den Pächter an die ihm bekannte Dienststelle zu zahlen.

Für das vom VEB Fischwirtschaft eventuell zu übernehmende persönliche Eigentum des Pächters an Fischereigeräten wird vom VEB Fischwirtschaft Entschädigung nach den preisrechtlichen Bestimmungen gewährt.

Begründung:

Das 33. Plenum der SED und das Programm der sozialistischen Umgestaltung im Bezirk Frankfurt (O) sieht eine bedeutende Steigerung der tierischen Produktion, also auch der Fischwirtschaft, vor. Diese für die Volkswirtschaft dringend notwendige Steigerung kann nur durch großzügigen Ausbau der Fischereigewässer geschehen, wozu die privaten Pächter aus eigenen Mitteln wohl kaum in der Lage sind.

Es ist ferner der Beweis erbracht, daß die staatliche Fischwirtschaft der privaten Fischwirtschaft weit überlegen ist und der Volkswirtschaft größeren Nutzen bringt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß, ehe diese Entscheidung auf Grund der Pachtchutzverordnung notwendig wurde, der Rat des Bezirkes seit dem 26. 7. 1957 versuchte, die Fischer von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit dieser Betriebsveränderung zu überzeugen.

Bei der Entscheidung wirkten mit:

Der stellvertr. Abteilungsleiter, Kollege Liebenau, und der Sachbearbeiter für Bodenrecht und Bodenordnung, Kollege Knust.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid können die Vertragsparteien binnen 2 Wochen nach Erhalt desselben Einspruch bei